Stadt Bitterfeld-Wolfen
Bau- und Vergabeausschuss

18.09.2009

Beschlussantrag Nr. : 279-2009

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	09.11.2009			
Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2009			

Beschlussgegenstand:
Befreiung und Ausnahmen von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7, AREAL B, Teil 3 für den Bauantrag "Neubau einer Basisstation der Vodafone D2 GmbH"

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt dem Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Stellplatzanlage des Bebauungsplanes Nr. 7 , AREAL B, Teil 3 des Ortsteiles Greppin und den Ausnahmen gemäß der Fremdkörperfestsetzung für den Bauantrag „Neubau einer Basisstation der Vodafone D2 GmbH“ nicht stattzugeben.

Begründung:

Die Vodafone D2 GmbH, NL Ost stellte einen Antrag auf Befreiung von der Festsetzung einer Stellplatzanlage des Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin Nr. 7 AREAL B/ Teil 3 und einen Ausnahmeantrag von den textlichen Festsetzungen , Teil Fremdkörperfestsetzungen (siehe Anlage).
Die Antragstellerin möchte auf einer Stellplatzanlage einen ca. 47,00 m hohen Stahlgittermast als Basisstation der Vodafone D2 GmbH errichten.
Die zeichnerische Festsetzung einer Stellplatzanlage wird nicht eingehalten.
Die Ausnahmen von den textlichen Festsetzungen Nr. 1.01 Fremdkörperfestsetzungen sind nicht anwendbar.

Der Antrag auf Befreiung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Auf der Stellplatzanlage sind bauliche Anlagen nicht möglich. Es ist keine Baufläche, die durch Baugrenzen gekennzeichet ist vorhanden. Außerdem fehlen entsprechende Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung, wie z.B. Gebäudehöhen und Grundflächenzahl.
Eine Bebauung mit baulichen Anlagen ist nicht möglich.

Durch die Höhe des Stahlgittermastes von ca. 47,00 m in Nähe der Salegaster Chausee und in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 130 m) zum Wohngebiet des Ortsteiles Geppin verändert er das Ortsbild bzw. die Stadtgestaltung nachteilig.
Im Bebauungsplan wurde bewusst ein Abstand zwischen Salegaster Chausee und der überbaubaren Fläche durch das Einfügen der Stellplatzanlage und Grün- bzw. Baumpflanzungen vorgesehen.
Der Antrag auf Befreiung wird abgelehnt, da durch die Höhe des Stahlgittermastes eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegt und bauliche Anlagen prinzipiell unzulässig sind.
Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch ist nicht möglich, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung gemäß der Fremdkörperfestsetzung muss abgelehnt werden, da es sich hier nur um Ausnahmen zur Art der baulichen Nutzung handelt.
Da es sich im beantragten Bereich um keine Gebiet der gemäß §§ 2 bis 9 der Baunutzungsverordnung handelt, kann keine Ausnahme davon gemacht werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung
Gemeindeordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?
179-37/03 vom 11.11.2003 Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben?
(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig: keine
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **279-2009**

Anlagen:
Antrag auf Befreiung